



GEWERKSCHAFT
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER
– HAUPTVORSTAND –

Stellungnahme

zum Entwurf einer
Verordnung zur Bereinigung der
Eisenbahnverkehrsordnung (EVO)

Frankfurt, den 22. Oktober 2018

Grundsätzliches:

Mit dieser Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Bereinigung der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) möchte die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) ihre Positionierung insbesondere hinsichtlich einer Ergänzung um Schutzbestimmungen für Zugpersonal darlegen. In diesem Zusammenhang möchten wir darüber hinaus anregen, die Regelungen zu Paragraf fünf EVO (alt Paragraf 12) zu erweitern.

Sicherheit durch Konsequenz

Die Sicherheit im Eisenbahnverkehr hat seit jeher eine alles überragende Bedeutung und steht nicht ohne Grund an erster Stelle allen Handelns der daran Beteiligten. Bisher verstand man den Begriff Eisenbahnsicherheit hauptsächlich unter technischen und organisatorischen Gesichtspunkten, mit dem Ziel, kreuzende Verkehre und transportierte Güter zu schützen und vor allem auch den Schutz von Leib und Leben der zu befördernden Menschen und des Eisenbahnpersonals zu gewährleisten. Mit politisch gewollten strukturellen Veränderungen ging auch ein grundlegender Wandel der ursprünglichen Eisenbahnwelt von einer Behördenbahn zur heutigen Vielfalt gewinnorientierter Dienstleistungsunternehmen vonstatten. Mit diesem Wechsel, aber auch aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive ergibt sich die dringende Notwendigkeit, den heutigen Sicherheitsbegriff neu zu denken und ihn für Fahrgäste und Zugpersonal um den Schutz vor Gewalt und Übergriffen zu erweitern.

Der zunehmenden Aggressivität und Brutalität, der stetig steigenden Anzahl von Übergriffen stehen beim Zugpersonal mittlerweile Angst und Unsicherheit als ständige Begleiter sowie für die Fahrgäste ein abnehmendes Sicherheitsgefühl in den Zügen und auf den Bahnhöfen gegenüber.

Dagegen greifen bisherige Schutzmaßnahmen in den meisten Fällen lediglich an der Peripherie und bekämpfen damit hauptsächlich nur die Symptome. Entsprechend fallen die Analysen zur Wirksamkeit und erst recht zur Wirtschaftlichkeit eines solchen Vorgehens aus. Hier gilt es anzusetzen und wirksamere Lösungen zu entwickeln.

Die GDL sieht in der Verstärkung der Konsequenzen für diejenigen Fahrgäste, die sich losgelöst von allen Regeln des gesellschaftlichen Miteinanders wähnen und weder gesetzliche noch behördliche Vorgaben für verbindlich halten, das Eigentum anderer oder gar die Würde und Unversehrtheit anderer Menschen grob missachten, einen wichtigen Ansatzpunkt.

Beispiel Schweiz

Die Schweiz hat im Jahr 2007 einen Weg eingeschlagen, der mittels konsequenten Vorgehens messbare Erfolge aufzuweisen hat. In der Schweiz sind strafbare Handlungen gegen Angestellte von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs seit dem 1. Januar 2007 Officialdelikte und werden damit von Amtes wegen verfolgt. Die „Verfolgung von Amtes wegen“ ist dort im Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) in Artikel 59 und im Eisenbahngesetz (EBG) in Artikel 88 geregelt. Unter dem Begriff der Verfolgung von Amtes wegen versteht sich die Strafverfolgung bereits bei Bekanntwerden strafbarer Handlungen bei den zuständigen Verfolgungsbehörden, anstelle der sonst bestehenden Notwendigkeit einer aktiven Anzeige durch den bzw. die Betroffenen. Somit werden bereits Beschimpfungen und Drohungen und erst recht Tätlichkeiten gegen das Fahrpersonal unabhängig von einer Anzeige als strafbare Handlungen durch die Polizei verfolgt.

Weitere erfolgversprechende Regelungen des Schweizer Personenbeförderungsgesetzes sehen wir in der Verpflichtung der Verkehrsunternehmen

- ihre Leistungen soweit erforderlich mit anderen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu koordinieren, sowie
- bestimmte Mindeststandards bezüglich Qualität, Sicherheit und Stellung der Beschäftigten einzuhalten.

Insbesondere die in Artikel 20 Personenbeförderungsgesetz ebenfalls verankerte Möglichkeit, ein erhöhtes Beförderungsentgelt bei wiederholten Fahrten ohne gültigen Fahrausweis um weitere Zuschläge zu erhöhen, ist – vorerst unbeachtlich datenschutzrechtlicher Aspekte – ein Zeichen gelebter Konsequenz und stellt nach unserem Erachten neben dem Aussprechen von Hausverboten eines der wirksamsten Mittel zum Schutz der Beschäftigten und unbescholtenen Fahrgäste dar.

Vorschläge der GDL

Wir schlagen daher vor, die nachfolgenden Regelungen sinngemäß in die Eisenbahnverkehrsordnung zu übernehmen:

- **„Nach dem Strafgesetzbuch strafbewährte Handlungen gegen Angestellte der Eisenbahnverkehrsunternehmen während deren Dienstausbung werden von Amtes wegen verfolgt. Gleiches gilt bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Eisenbahnfahrzeugen (inklusive der Inneneinrichtungen) und von Eisenbahnanlagen.“**
- **„Zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ein regelmäßiger Datenaustausch über ausgesprochene Hausverbote einzurichten.“**

Paragraf fünf, beziehungsweise der bisherige Paragraf 12 der EVO ist (ebenfalls sinngemäß) um die nachfolgenden Absätze zu ergänzen:

- **„Reisende, die keinen gültigen Fahrausweis vorweisen, müssen sich über ihre Identität ausweisen sowie den Fahrpreis und einen Zuschlag bezahlen. Wer nicht sofort bezahlt, muss eine entsprechende Sicherheit leisten. Andernfalls kann die reisende Person von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden.“**
- **„Der Zuschlag kann erhöht werden, wenn die reisende Person zum wiederholten Mal keinen gültigen Fahrausweis vorweist.“**
- **„Ein missbräuchlich verwendeter Fahrausweis kann eingezogen werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.“**

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Leistungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ohne gültigen Fahrausweis nicht mehr wie bisher als Bagatell- oder Kavaliersdelikt zu behandeln. Festgestellte Verstöße von Fahrgästen gegen die Beförderungsbedingungen (inklusive der Weisungen des Zugpersonals) oder gegen die Bestimmungen der EVO sollten auch bei geringfügig erscheinendem Ausmaß (beispielsweise Schuhe auf der Sitzbank, Verstöße gegen Rauch- und Alkoholverbote) eine Sanktion nach sich ziehen. Zudem sollte eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der EVO durch den Gesetzgeber (beispielsweise durch die Bundespolizei oder das Eisenbahnbundesamt) erfolgen.

Mit unseren Vorschlägen beabsichtigen wir die Verstärkung von Konsequenzen bei Fehlverhalten im Allgemeinen und die Stärkung der Stellung von Beschäftigten und Beauftragten der Eisenbahnverkehrsunternehmen (inklusive der Bundespolizei) im Besonderen zu erreichen. Das wird aus unserer Sicht zu einer dringend notwendigen aber auch spürbaren Verbesserung der Sicherheit und des Sicherheitsempfindens im Bereich des öffentlichen Schienenpersonenverkehrs beitragen. Eine Aufnahme diesbezüglicher Regelungen in die EVO sehen wir als ersten wichtigen Schritt an, der parallel dazu auf breiter politischer Ebene zu diskutieren und weiterzuentwickeln ist.

Bezugnehmend auf die Möglichkeit einer mündlichen Erörterung möchten wir gern darauf zurückkommen und bieten an, Ihnen im Rahmen eines solchen Termins in Ihrem Hause die Sicherheitssituation für das Zugpersonal und die aus unserer Sicht bestehende Notwendigkeit der von uns vorgeschlagenen Änderungen detaillierter darzustellen, als es im Rahmen dieser schriftlichen Stellungnahme möglich ist.

Unsere späte Beteiligung erst im Rahmen der zweiten Runde der Verbändeabstimmung bitten wir ausdrücklich zu entschuldigen. Terminbedingt war uns eine Stellungnahme bis zum 13. Juli 2018 leider nicht möglich. Wir bitten aus diesem Grund um Ihr Verständnis und hoffen im Sinne unserer Mitglieder auf eine Berücksichtigung unseres Anliegens.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichner gern zur Verfügung.

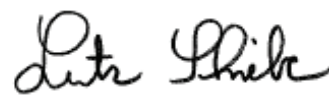
Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsführender Vorstand



Claus Weselsky
Bundesvorsitzender



Norbert Quitter
Stellv. Bundesvorsitzender



Lutz Schreiber
Stellv. Bundesvorsitzender